

# RS OGH 1950/9/13 1Ob491/50

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.09.1950

## Norm

ABGB §1395

AO §20a

## Rechtssatz

Ist bloß eine Kaufpreisanzahlung geleistet, so hat die Ausgleichseröffnung über das Vermögen des Verkäufers trotz Zession der Restforderung keinen Einfluß auf den Kaufvertrag. Zahlt der debitor cessus, obwohl er Richtigkeit und Fälligkeit der Forderung gegenüber dem Zessionar anerkannt hat, dem Zedenten, und die Lieferung durch diesen zu erlangen, so muß er dem Zessionar ein zweites Mal zahlen. Keine Erkundigungspflicht des Zessionars.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 491/50

Entscheidungstext OGH 13.09.1950 1 Ob 491/50

Veröff: JBI 1951,241

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0032887

## Dokumentnummer

JJR\_19500913\_OGH0002\_0010OB00491\_5000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)